



Nummer: 41/2013
den 27. März 2013

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA 11. April 2013
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen: 1

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spenden zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung)

- a) Spende der Kreissparkasse Esslingen (Projektmittel für „future for all“) in Höhe von 12.800,00 €, eingegangen am 13.12.2012;

Spenden zur Förderung kultureller Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung)

- b) Spende der EnBW Regional AG (Kleindenkmale im Landkreis Esslingen) in Höhe von 2.400,00 €, eingegangen am 04.01.2013;
c) Spende der Stiftung Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen (Vortragsreihe „Geschichte und Gegenwart“) in Höhe von 2.500,00 €, eingegangen am 20.12.2012;

- d) Sachspende von Frau Anita Bucher, Rudersberger Straße 9, 70736 Fellbach, für das Kreisarchiv (1 Lithographie „Des alten Försters Geist“, Wert 160,00 €), eingegangen am 07.11.2012;
- e) Sachspende von Frau Ingrid Lehmann, Lessingstraße 14, 73240 Wendlingen für das Kreisarchiv (Album „Kriegserinnerungen“, Ahnentafel und Abstammungsnachweis, Zeugnis Berufsfachschule, Unterlagen und Zeugnis zum Lehrvertrag Maschinenfabrik Esslingen, Gesamtwert 940,00 €), eingegangen am 16.11.2012;

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

- f) Spende Bildungsstiftung der Kreissparkasse für den Landkreis Esslingen (Förderung Schullandheim Lichteneck) in Höhe von 60.000,00 €, eingegangen am 14.12.2012;
- g) Spende der Stiftung Kreissparkasse Esslingen (Spielhaus Sonderschulzentrum Rohräckerschule), in Höhe von 9.520,00 €, eingegangen am 20.12.2012;
- h) Spende Firma TTS Tooltechnik Systems AG & Co. KG, Wertstraße 20, 73240 Wendlingen, über 3.000,00 €, eingegangen am 21.12.2012;
- i) Spende Förderkreis für sprach- oder leserechtschreibbehinderte Kinder und Jugendliche Esslingen e.V., 73734 Esslingen am Neckar (Zuschuss Theatergastspiel) in Höhe von 180,00 €, eingegangen am 25.02.2013;
- j) Spende Verein der Lionsfreunde c/o Klaus Freytag, 73230 Kirchheim unter Teck (Lernmittel/Schülerbücherei Bodelschwingschule Nürtingen) in Höhe von 500,00 €, eingegangen am 27.02.2013;

Spenden zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 Abgabenordnung)

- k) Spende der Senner Medien GmbH & Co. KG im Rahmen der Weihnachtsaktion der Nürtinger Zeitung „Licht der Hoffnung“, (Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen) in Höhe von 7.000,00 €, eingegangen am 12.12.2012, 28.12.2012 und 02.01.2013;
- l) Spende des Vereins „Hilfe für Nachbarn“ im Rahmen der Stuttgarter Zeitung-Weihnachtsaktion (personenbezogene Spenden) in Höhe von insgesamt 12.153,00 €, eingegangen am 18.12.2012, 21.12.2012 und 16.01.2013;
- m) Spende des Vereins „Gemeinsam helfen“ im Rahmen der EZ-Weihnachtsaktion (personenbezogene Spenden) in Höhe von 24.216,00 €, eingegangen am 21.12.2012 und 24.01.2013;
- n) Spende der Volksbank Kirchheim-Nürtingen (Psychosoziale Beratungsstelle Nürtingen) in Höhe von 1.000,00 €, eingegangen am 22.01.2013;
- o) Spende der Stiftung Familie in Not (personenbezogene Spende im Rahmen der Schwangerenilfe) in Höhe von 1.000,00 €, eingegangen am 27.02.2013;

Spenden zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 Abgabenordnung)

p) Sachspende der EnBW (Überlassung eines Brandschutzcontainers vom 10.-20. Oktober 2013) im Gegenwert von 1.986,00 €

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Annahme der in Anlage 1 aufgeführten Spenden bis zu 100 € (Kleinspenden) zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendeneinnahmen bzw. Sponsoring von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Ausgaben in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

Sachdarstellung:

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegen genommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden. Die Kleinspenden sind aus der Anlage ersichtlich.

Heinz Eininger
Landrat